



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Herrn  
Natal Imahorn  
Suppleant, CVPO  
Blattenstrasse 17  
3904 Naters

Datum 5. August 2015

**Schriftliche Anfrage vom 27. April 2015 betreffend die Vergabe „Architekturteilmandat in freihändigem Verfahren in Ausnahmefällen Ersatzneubau Pflegeheim für Betagte Martinsheim Visp“**

Sehr geehrter Herr Imahorn

Am 27. April 2015 haben Sie beim Büro des Grossen Rates eine schriftliche Anfrage hinterlegt. Im Einverständnis des Staatsrats kann ich Ihnen wie folgt antworten.

Der Erweiterungsbau und die Sanierungsmassnahmen für das Martinsheim in Visp wurden in zwei Etappen geplant. Am 27. Mai 2013, während des Erweiterungsbaus, welcher im September 2013 eröffnet wurde, hat sich der Stiftungsrat für das Projekt Ersatzneubau anstatt einer Renovation des bestehenden Altbaus entschieden.

Damit der Ersatzneubau in derselben Architektursprache wie der Erweiterungsbau, damals in der Fertigstellungsphase, erstellt werden kann, haben die Verantwortlichen des Martinsheims dem Kanton ein Gesuch um ein freihändiges Vergabeverfahren in Ausnahmefällen für das Architekturmandat gestellt. In der Folge habe ich den Verwaltungs- und Rechtsdienst um eine Vormeinung gebeten.

Gemäss dem Art. 13 Abs. 1 lit. c des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesens von 8. Mai 2003, kann ein Auftrag direkt vergeben werden, wenn aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums nur ein Anbieter in Frage kommt und es keine angemessene Alternative gibt. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass kein anderer Architekt die im Erweiterungsbau gewählte Architektur ohne Verletzung des geistigen Eigentums einfach so hätte übernehmen können. Um also eine Fortsetzung der gewählten Architektur garantieren zu können, wurde diese Arbeit dem bisherigen Architekturbüro (ARGE Steinmann & Schmid und Mooser Lauber Stucky) vergeben.

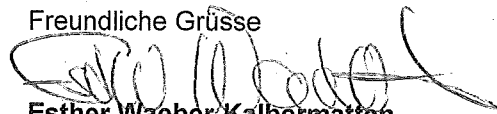
Alle Leistungen nach SIA 102 (Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten), welche „plangehaftet“ sind sowie die gestalterische Leitung wurde vom bisherigen Architekturbüro vorgenommen, was 51.5 % des Architekturmandats beinhaltet (das Vorprojekt (9 %) wurde bereits im Erweiterungsbau erledigt und finanziert).



Alle übrigen Arbeiten (39.5 % des gesamten Architekturmandats), welche mit Bauleitung zu tun haben und nicht unbedingt „planbehaftet“ sind, werden in Anwendung des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben. Das obengenannte Architekturbüro darf gemäss dem Entscheid des Staatsrats vom 25.2.2015 an diesem Verfahren nicht teilnehmen.

Um Ihre letzte Frage über die Vergabe des Architekturmandats an ein auswärtiges Büro zu beantworten, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass der Auftraggeber gemäss dem *Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen* vom 8. Mai 2003 den Auftrag gemäss den vorgegebenen Kriterien an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergibt und somit keinen direkten Einfluss auf die Herkunft des Anbieters hat.

Freundliche Grüsse



**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin

Kopie — Herr Nicolas Voide, Präsident des Grossen Rates  
Herr Claude Bumann, Chef des Parlamentsdienstes